

ihrer Lebensbedürfnisse bewirtschafteten und unterhielten.<sup>19</sup> Schon zur Zeit der Übernahme des heute liechtensteinischen Gebietes durch die Freiherren von Brandis hatte der rein genossenschaftliche Charakter der Nachbarschaften vermutlich eine politische Ausprägung erhalten.<sup>20</sup> Sicher ist, dass die Dorfgemeinschaften bis zur Übernahme der beiden Landschaften durch das Fürstengeschlecht der Liechtensteiner als politische Aufgaben das Recht der Armenfürsorge, das Bussenrecht, das Recht der Satzungshoheit und das Recht der Aufnahme und Abweisung von Fremden besaßen.<sup>21</sup> In der Versammlung ihrer Dorf- oder Gemeindengenossen gaben sich die Dorfgemeinden eigene Ordnungen zur Regelung des genossenschaftlichen Zusammenlebens, fassten Beschlüsse über die Nutzung des Gemeindevermögens<sup>22</sup> und wählten ihre Dorfammänner. Die Verwaltung der Gemeinde war auf die Geschworenen aufgeteilt, die vom Landammann in Eid und Pflicht genommen wurden. Der Dorfammann hatte die Aufgabe, für die Ordnung und die Schlichtung von Streitigkeiten in der Gemeinde zu sorgen. Zugleich vertrat er die Dorfgemeinde nach aussen und gegenüber der Landesherrschaft.<sup>23</sup> Er beaufsichtigte Feld, Wege und Wuhren, war für den Schutz von Witwen und Waisen zuständig und hatte die Pflicht zur Anzeige von «argwöhnischen und malefizischen Personen»<sup>24</sup>. Dem

<sup>19</sup> Ospelt, Diss., S. 109; Information zur Gemeindegesetzrevision, S. 2.

<sup>20</sup> Diese Vermutung stellt Büchel, Gemeindennutzen, S. 4, auf. Da verschiedene Genossenschaftsrechte, wie die Armenfürsorge, das Bussenrecht, das Recht, Fremde aufzunehmen oder abzuweisen und das Recht der Satzungshoheit mit der ausdrücklichen Bestätigung durch Graf Ludwig v. Brandis den Dorfgemeinden im Jahre 1496 zuerkannt wurden, geht Büchel davon aus, dass jene Rechte «schon lange früher bestanden». Eigene Quellen liegen nicht vor, jedoch lässt sich jene Vermutung insoweit verstärken, als Quellen über den übrigen churrätischen Bereich (Vorarlberg) eine solche Entwicklung bestätigen. Dr. Alois Ospelt, Landesarchivar, im Gespräch. Dazu Bilgeri, Bd. II, S. 79ff.

<sup>21</sup> Büchel, Gemeindennutzen, S. 4; Dazu die Information zur Gemeindegesetzrevision, S. 3f. Die Dorfgemeinden entwickelten im Laufe der Zeit ein zunehmendes Selbstbewusstsein. Während anfänglich neue Zuzüger als weitere Genossen zur Stärkung des Wirtschaftsverbandes gern aufgenommen wurden, bewirkte die Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung (Bevölkerungswachstum, verstärkte Arbeitsteilung, Aufkommen nichtlandwirtschaftlicher Schichten), dass das landwirtschaftliche Gut knapp wurde und sich die Gemeindengenossen als Eingessessene abkapselten. Es bildete sich das Gemeindebürgerrecht. Die Nutzung am Gemeindegut musste durch ein Zuzugsgeld erworben werden, und die in der Gemeinde Niedergelassenen und am Gemeindegut nicht beteiligten Personen mussten ein jährliches Landesschutzgeld, das sogenannte «Hintersässgeld» entrichten. Dazu auch Büchel, Gemeindennutzen, S. 62f.; Ospelt, Diss., S. 50.

<sup>22</sup> Büchel, Gemeindennutzen, S. 79.

<sup>23</sup> Büchel, Gemeindennutzen, S. 3.

<sup>24</sup> Kaiser/Büchel, S. 404.